

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 388/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ruth R [REDACTED],

[REDACTED] Eoad, F [REDACTED], N [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ist nicht gegeben.

Das Berufungsgericht stellt fest, die bei der Klägerin nach dem Attest des Dr. S. in den Jahren 1934-1937 aufgetretenen Kopfschmerzen und Angstträume hätten keinen Krankheitswert gehabt und könnten deshalb keinen Entschädigungsanspruch begründen. Es folgt damit dem Gerichtssachverständigen Dr. V., der eine Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Klägerin für diesen Zeitraum verneint. Der Tatrichter geht dabei ersichtlich von dem in der Rechtsprechung

- 3 -

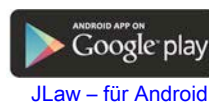
des Bundesgerichtshofs wiederholt (vgl. RzW 1963, 170; 1964, 215; 1964, 523; 1969, 135; 1969, 423) beschriebenen Leidensbegriff des Entschädigungsrechts aus. Ein Krankheitswert im Sinne des Entschädigungsrechts kann danach erst dann angenommen werden, wenn ein Leiden zu einer objektiven Minderung der Leistungsfähigkeit geführt hat. Ein Anspruch auf Heilverfahren besteht nicht, wenn die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit nicht nachhaltig beeinträchtigt war und voraussichtlich auch nicht beeinträchtigt sein wird (BGH RzW 1969, 425).

Der weitere Vorwurf der Beschwerde, das Oberlandesgericht hätte die Würdigung des Brückenattests des Dr. Sebel nicht dem Gerichtssachverständigen überlassen dürfen und angesichts des angeblich unzureichenden Attests Dr. S. zur Krankengeschichte vernehmen lassen, rechtfertigt gleichfalls nicht die Zulassung der Revision. Das Berufungsgericht legt die in dem Attest aufgezeichneten Befunde seiner Entscheidung zugrunde. Es hatte den Gutachter angewiesen, die in den Akten befindlichen Atteste zu berücksichtigen. Mehr war nach Sachlage nicht veranlaßt. Daß es sich zur Würdigung des Attests der besonderen Sachkunde des Gutachters bediente, ist nicht zu beanstanden. Ob es sich von einer Vernehmung des Dr. S. eine weitere Aufklärung versprach, war Sache des tatrichterlichen Ermessens. Ob das Berufungsgericht sich mit einem Aktengutachten begnügen durfte oder eine erneute Untersuchung der Klägerin anordnen mußte, wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Das Oberlandesgericht setzte sich mit der Verwertung des Aktengutachtens nicht in Widerspruch zu der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RzW 1970, 165. Dort ging es allein um die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Tatrichter von der Einholung eines psychiatri-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schon Gutachtens ganz absehen kann. Im Ubrigen betreffen alle diese Rügen Fragen des gerichtlichen Verfahrens im Einzelfall, die nach ständiger Rechtsprechung des Senats nicht zur Zulassung der Revision führen können (BGH RgW 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 26 und 27; 431 Nr. 42).

Mai

Dr. Lang